

Neues von Herrn Lebius.

Am 6. März 1908 wurde uns von einem Boten des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt ein Aktenstück folgenden Inhalts überbracht (die Auszeichnungen mit Fettdruck rühren von uns her):

Privatklage

des Redakteurs Rudolf Lebius, Charlottenburg, Mommsenstraße 47,

gegen

Johann Scherm, verantwortlicher Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, Stuttgart, Rötestraße 16 b, wegen Beleidigung.

Charlottenburg, 29. Februar 1908.

Kgl. Amtsgericht!

Hiermit stelle ich Strafantrag und erhebe Privatklage gegen den Beschuldigten mit dem Antrag, das Hauptverfahren vor dem K. Schöffengericht Stuttgart-Stadt unter der Beschuldigung zu eröffnen, er habe in zwei recht selbstständigen Handlungen mich vorsätzlich und rechtswidrig öffentlich beleidigt und je in einer Handlung damit zusammenfallend wider besseres Wissen in Beziehung auf mich in der Presse unwahre Tatsachen behauptet und verbreitet, welche mich verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, indem er am 18. Januar 1908 in der von ihm als verantwortlichem Redakteur herausgegebenen Nummer 3 der Metallarbeiter-Zeitung einem Bericht über die Hauptverhandlung in meiner Privatklagesache gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“ die Ueberschrift: „Lebius der Ehrenmann“ gab und am Schlusse des Berichts die Bemerkung anfügte: „Auf eine solche Feststellung können der Ehrenmann Lebius und seine gelben Mitehrenmänner stolz sein.“ Ferner in Nr. 5 derselben Zeitung vom 1. Februar 1908 wieder unter der Überschrift: „Lebius der Ehrenmann“ eine Skizze aus der „Fränkischen Tagespost“ in Nürnberg über meine Entwicklung wiedergab, welcher er auch eigene Bemerkungen hinzufügte, „um das Charakterbild noch zu ergänzen“ und hierbei wider besseres Wissen mit Bezug auf mich folgende wissentlich unwahre Behauptungen aufstellte:

1. Ich habe in Dresden ein Revolverblatt herausgegeben.

2. Vor etwa 10 Jahren habe die „Fränkische Tagespost“ klägliche Briefe von einem gewissen Rudolf Lebius aus Ansbach erhalten, der unter Schilderung seiner Notlage und unter Berufung darauf, daß er es bei dem bürgerlichen Preßklüngel nicht länger aushalten könne, um Aufnahme in die Reihe ihrer Mitarbeiter gebeten habe.

3. Er habe sich dem „Reichslügenverband“ angeboten, er sei aber abgefahren, wahrscheinlich weil er selbst den Reichsverbändlern zu anrühig war.

Als Beweismittel lege ich in Anlage 2 und 3 die genannten Nummern der Metallarbeiter-Zeitung ein.

Zwei Vergehen gegen die §§ 185, 187 73 des Str.G.B. und § 20 des Preßgesetzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Rudolf Lebius.

Als wir bereits im besten Zuge waren, die für den Wahrheitsbeweis erforderlichen Materialien zu sammeln und zu sichten, teilte uns unser Anwalt mit, daß Lebius die Klage zurückgezogen und das Amtsgericht das Verfahren eingestellt habe. In einem Schreiben teilte Lebius am 13. März dem Gericht mit, daß ihm sein Anwalt eröffnet habe – L. hatte zur Einreichung der Klage keinen Anwalt angenommen! – er könne die Klage in Berlin einreichen, er ziehe deshalb die Privatklage zurück.

Zunächst ist es gewiß sehr interessant, daß der langjährige Journalist Lebius sich schon dazu durchgerungen hat, den ordentlichen Gerichtsstand der Presse nicht zu respektieren, sondern den Gerichtsstand der Metallarbeiter-Zeitung nach Berlin verlegen zu wollen. Aber diese Rechnung, uns nun vor den Kadi in Berlin zu schleppen, stimmt nicht, denn nach § 432 der Strafprozeßordnung kann eine zurückgezogene Privatklage nicht von neuem erhoben werden. Das weiß Lebius auch selbst recht wohl, die Berufung auf „seinen Anwalt“ ist ja nur eine Ausrede.

Die Klageschrift selbst verrät deutlich die Verlegenheit, in der sich Lebius bei ihrer Formulierung befand. In Nr. 3 will er sich nur beleidigt fühlen durch die Überschrift und den Schlusssatz. Dadurch, daß er nur dies inkriminierte, hoffte er uns an der Führung des Wahrheitsbeweises zu hindern. Aber seit wann ist es denn überhaupt strafbar, wenn man jemand einen Ehrenmann nennt? Und wir sollen nach der Klageschrift dieses Verbrechen sogar wider besseres Wissen begangen haben!

In bezug auf das, was wir in Nr. 5 aus der Fränkischen Tagespost wiederholt haben, wäre es eben auf die Beweisführung vor Gericht angekommen, ob das über Lebius Behauptete richtig ist oder nicht. Aber daß wir wider besseres Wissen über Lebius etwas behauptet hätten, das wäre sicher nicht bewiesen worden. Was Lebius in Ziffer 3 anführt, konnte uns schon deshalb nicht angekreidet werden, weil wir Lebius sogar gegen den Vorwurf, daß er dem Reichsverband zu anrühlich gewesen sei, in Schutz genommen und konstatiert haben, daß er von dieser Körperschaft für würdig befunden wurde.

Herr Lebius möge sich übrigens trösten: es gibt nicht nur böse Leute, sondern auch gute, und diese haben ihn in dem Verdacht, daß er die Klage zurückgezogen habe, weil er zu dem Prozessieren keine Zeit habe wegen der vielen anderen Pflichten, die ihn in Anspruch nehmen. Unseren Lesern wollen wir nämlich verraten, daß Lebius nun auch ein gelbes Theater leitet. Auch sonst steht er mit den Musen in innigstem Kontakt, denn er ist unter die Bühnendichter gegangen. In Nr. 135 der Berliner Volkszeitung vom 20. März ist darüber zu lesen:

„Theater an der Spree. Die neue Direktion, die programmlos jetzt dort wirtschaftet, hat einen Schwank von Rudolf Lebius: „Unter Spiritisten“ aufgeführt, der mit Kunst nicht die geringste Verwandtschaft hat und sich im wesentlichen als eine fade, mitunter unschöne Ulkerei darstellt. Diesem Genre gegenüber ist jede Kritik unlohnend.“

Den Kritiker der Volkszeitung plagte natürlich nur der gelbe Neid, als er dieses Sakrilegium an Lebius verübte.

Aus: Metallarbeiter-Zeitung, Stuttgart. 04.04.1908.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018